

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGb)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baumreihe anzupflanzen, Anzahl der Bäume als Mindestmaß

Zweckbestimmung: Öffentlicher Fußgänger- und Radfahrerbereich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

(auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 8 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Zweckbestimmung Gemeinbedarfsfläche

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Abstandsflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

(§ 19 BauNVO)

(§ 20 BauNVO)

(§ 20 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

#### Textliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung 1.1 Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindertagesstätte und Jugendhilfe / betreutes Wohnen" Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindertagesstätte und Jugendhilfe / betreutes Wohnen" dient den Zwecken von Bildungseinrichtungen (Schule und Kindertagesstätte) sowie der Unterbringung von Wohnangeboten für Kinder und Zulässig sind: Gebäude und Räume für eine Kindertageseinrichtung und alle dazu gehörenden - Gebäude und Räume für Lehrzwecke und alle dazu gehörenden Raumangebote Gebäude und Räume für die Unterbringung von Jugendlichen im Bereich der - Außenflächen für die Nutzung durch die Schule, die Kindertagesstätte und die Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Im Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb räumlich-funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche deutlich untergeordnet sind, für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindertagesstätte und Jugendhilfe / betreutes Wohnen" darf die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

#### . Überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen 3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte, Schule und Jugendhilfe / betreutes Wohnen" sind Stellplätze und Garagen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Dies gilt nicht

für Tiefgaragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO) 3.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindertagesstätte, Jugendhilfe / betreutes Wohnen" sind Außenspielbereiche für die

Schule und die Kindertagesstätte nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zwischen den Baugrenzen und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentlicher Fußgänger- und Radfahrerbereich" zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

#### 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule, Kindertagesstätte und Jugendhilfe / betreutes Wohnen" Schlafräume zu den von der Suhler Straße abgewandten Seiten ausgerichtet sein. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist für Schlafräume der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen erforderlich, sofern nicht sichergestellt ist, dass vor den für die Raumlüftung maßgeblichen Fenstern ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) unterschritten wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen feste Heizmaterialien und Heizöle nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für zusätzliche Kaminstellen, wenn diese nicht primär der Heizung des Gebäudes dienen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst, a BauGB)

#### 5. Grünfestsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

vorhandenes Gebäude (Wohngebäude, Gebäude für öffentliche

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zwecke) mit Hausnummer

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Baumbestand

Böschung

vorhandenes Nebengebäude

Darstellungen der Plangrundlage

5.1 Im Gewerbegebiet und auf den Gemeinbedarfsflächen sind mindestens 70 % der Dachflächen extensiv zu begrünen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig, wenn sie mit der Dachbegrünung kombiniert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.2 Fensterlose Außenwandflächen von Gebäuden sind ab einer Größe von 50 m² mit bodengebundenen, selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste Nr. 3 zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.3 Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze ein großkroniger, standortgerechter Baum gemäß Pflanzenliste Nr. 1 als Hochstamm mit Stammumfang 18 cm bis 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, in direkter räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.4 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgänger- und Radfahrerbereich" sind mindestens 30 % der Platzfläche zwischen den Punkten ABCDA von Versiegelung frei zu halten und gärtnerisch zu gestalten. Auf der Platzfläche zwischen den Punkten ABCDA sind mindestens 10 Bäume gemäß Pflanzenliste Nr. 1 als Hochstamm mit Stammumfang 18 cm bis 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen; vorhandene Bäume können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.5 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit Habitatstrukturen einer vegetationsarmen Offenbodenlandschaft zu erhalten und zu pflegen. Die Randvegetation ist zu erhalten.

5.6 An der zeichnerisch mit der Signatur "Baumreihe anzupflanzen" festgesetzten Stelle ist eine Baumreihe, bestehend aus mindestens 10 Bäumen gemäß Pflanzenliste Nr. 2 als Hochstamm mit Stammumfang 14 cm bis 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.7 Bei Baumpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 5.3, 5.4 und 5.6 ist für jeden anzupflanzenden Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² Fläche mit bodendeckender Bepflanzung und einem Substratvolumen von mindestens 12 m³ zu

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

5.8 Ausgleichsmaßnahmen, in Form einer Umwandlung von Ackerflächen, sind im Umfang von 11.308 Wertpunkten auf einer externen Fläche außerhalb des Plangebietes durchzuführen. Als Ausgleichsfläche wird folgendes Grundstück festgesetzt: Gemarkung Fallersleben, Flur 3, Flurstück 8/81. (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen und Höhenanpassungen

Zur Höhenanpassung baulicher Anlagen an das vorhandene gewachsene Gelände sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig. Hierfür können Böschungen bis zu einem Verhältnis von max. 1:2 und Stützmauern mit einer Höhe bis zu max. 1,0 m verwendet werden. Entlang der Grundstücksgrenzen sind in der Tiefe von 2,0 m Stützmauern unzulässig. Sockel von baulichen Haupt- und Nebenanlagen sowie von Garagen und Carports zählen nicht als Stützmauer. Sockel von Terrassen zählen als Stützmauer im

Sinne der Festsetzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung Die nicht überbauten Flächen des Grundstücks, sofern sie nicht für die Zuwegung des Hauptgebäudes und der Nebenanlagen benötigt werden, sind als Grünflächen mit offenem oder bewachsenem Boden gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Stein-/ Kies-/ Splittund Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

#### Örtliche Bauvorschrift

Im Gewerbegebiet und auf den Gemeinbedarfsflächen sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad auszubilden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Die DIN 4109 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie ist über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann außerdem im Rathaus der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Plangebiet befinden sich Habitatbäume, die potentielle Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse darstellen. Vor Baumfällungen sind die Bäume auf das Vorhandensein von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse zu überprüfen; im Falle unvermeidlicher Fällungen von Habitatbäumen ist ein artenschutzrechtliches Gutachten einzuholen und die sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Unvermeidbare Baumfällungen von Höhlenbäumen dürfen nur in den Wintermonaten (November bis Februar) und damit außerhalb der Nutzung von Sommerquartieren erfolgen.

## Pflanzenliste 1 - Stadtbäume

botanischer Name deutscher Name Fraxinus penn-sylvanica 'Summit' Nordamerikanische Rotesche Liquidambar styraciflua (,Worplesdon') Malus tschonoskii Wollapfel, Scharlach-Apfel Ostrya carpinifolia Hopfenbuche Prunus avium Vogelkirsche Schmalkr. Traubenkirsche Prunus padus 'Schloß Triefurt' Schnurbaum Sophora japonica 'Regent' Sorbus intermedia 'Brouwers' Schwedische Mehlbeere

Ulmus 'Sapporo Autumn Gold' Resista-Ulme Ulmus 'Rebona'-Resista Resista-Ulme Kaiserlinde Tilia intermedia 'Pallida'

#### Pflanzenliste 2 - Wildobstbaumarten

Alte Sorten (Apfel, Birne, Kirsche, Hauszwetschge, etc.) der Landschaft sowie

Malus sylvestris Pyrus pyraster Wildbirne Speierling Sorbus domestica Sorbus torminalis Elsbeere Prunus avium Vogelkirsche / Wildkirsche Schwarzer Holunder Sambucus nigra Prunus spinosa Schlehe Corylus avellana Haselnuss Walnuss Juglans regia Castanea sativa Esskastanie / Marone z.B. Prunus cerasifera Wildzwetschgenarten

Pflanzenliste 3 - Fassadenpflanzen

Parthenocissus tricuspidata in Sorten

z.B. Cydonia oblonga

botanischer Name deutscher Name Rankende Arten 5-7 m Actindia arguta Strahlengriffel Akebia quinata Akebie / Klettergurke 8-10 m Aristolochia durior/macrophylla 6-10 m Pfeifenwinde Anemonenwaldrebe < 8 m Clematis montana rubens Clematis paniculata Waldrebe < 10 m Clematis vitalba Gemeine Waldrebe < 10 (20) m Clematis viticella Zierliche Waldrebe 4-5 m Humulus lupulus Hopfen 6-8 m Lonicera caprifolium Jelängerjelieber < 5 m 4-6 m Lonicera henryi Geißschlinge Waldgeißblatt < 5 m Goldgeißblatt < 5 m 10-15 m Wilder Wein 15-20 m Knöterich Kletterbrombeere < 5 m < 8 m

Kletterhortensie

Wilder Wein

8-10 m

20-30 m

10-15 m

8-15 m

Wildquittenarten

Lonicera periclymenum Lonicera tellmanniana Parthenocissus quinquefolia Polygonatum aubertii Ubus henryi Vitis silvestris Wilde Weinrebe Blauregen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Wisteria in Sorten Klimmende Arten Hedera Helix in Sorten Hydrangea petiolaris

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/VA der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Oberbürgermeister Wolfsburg, den

#### Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.02.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den Vermessungsbüro Wolfsburg Stein & Stroth

Unterschrift

#### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH, Katharinenstraße 19-20, 10711 Berlin.

Planverfasser

#### Öffentliche Auslegung

Der Rat/VA der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes "Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung" und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom ... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Oberbürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat den Bebauungsplan "Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung" nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB in seiner Sitzung am ....... . als Satzung (§ 10

BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Wolfsburg, den . Der Oberbürgermeister Im Auftrag:

#### Inkrafttreten

Der Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg über den Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am ... . tritt der Bebauungsplan in

Wolfsburg, den Der Oberbürgermeister Im Auftrag:

# Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Wolfsburg, den Der Oberbürgermeister Im Auftrag:

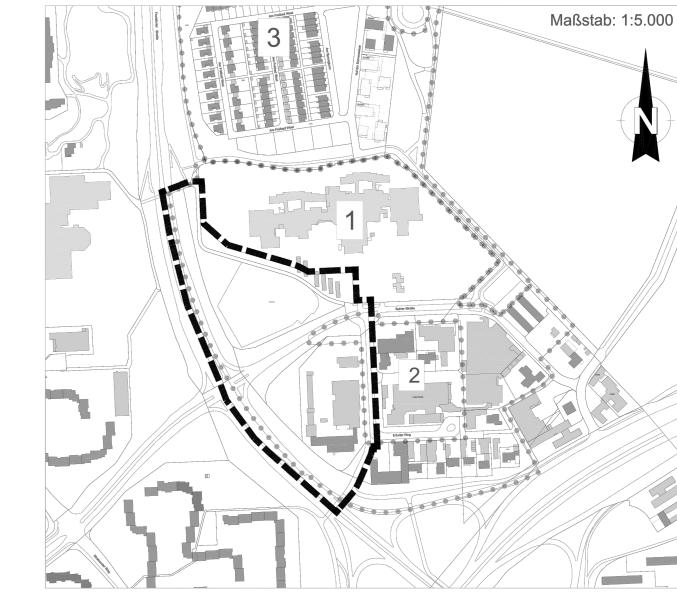
#### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg diesen Bebauungsplan "Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

# **BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL WESTHAGEN**



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "SCHULZENTRUM UND GEWERBEGEBIET WESTHAGEN, 2. ÄNDERUNG"

SCHULZENTRUM UND GEWERBEGEBIET WESTHAGEN

SCHULZ. U.GEW.-GEB. WESTH., 1.ÄND.

WOHNEN AM STADTWALD

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich 06

Stadtplanung und Bauberatung

für das Gebiet

Stand: 13.06.2022



Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg

"Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung"

im Stadtteil Westhagen

**Entwurf** 

Maßstab 1:1000

Modernisierung mbH, Katharinenstraße 19-20, 10711 Berlin Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der

Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bearbeitung: BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen